



Regeln für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigung von Handelsrechnungen

Die Behörden vieler Staaten verlangen, dass die Waren, die in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden sollen, von Ursprungszeugnissen oder bescheinigten Handelsrechnungen begleitet sind. Diese Dokumente werden aus sehr unterschiedlichen Gründen gefordert; sie spielen eine Rolle bei der Anwendung von Vorzugszöllen und Antidumping-Maßnahmen oder dienen der Preiskontrolle, der Überwachung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und ähnlichen Zwecken.

Die IHK stützt sich bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und bei der Bescheinigung von Handelsrechnungen auf

- § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, wonach den Kammern die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen obliegt;
- das am 14. Dezember 1994 von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald beschlossene Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, das am 1. März 1995 in Kraft getreten ist.

Um sicherzustellen, dass die Ursprungszeugnisse und Bescheinigung ihren Wert im internationalen Handelsverkehr behalten und dass ihre internationale Anerkennung gewährleistet bleibt, verfahren die deutschen IHKs nach einheitlichen Grundsätzen.

I. Allgemeines

1. Auf Antrag kann die IHK Ursprungszeugnisse ausstellen und Rechnungen bescheinigen. Der Antragsteller muss als Absender im Ursprungszeugnis genannt bzw. der Aussteller der Rechnung sein und eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz im Kammerbezirk haben.
2. Die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen müssen in den Ursprungszeugnissen und Rechnungen die vollständige Firmenbezeichnung verwenden, so wie sie der Eintragung beim Amtsgericht entspricht. Andere Antragsteller geben ihren Vor- und Zunamen an. Die vollständige Anschrift ist in jedem Fall erforderlich.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung seiner Angaben erforderliche mündliche und schriftliche Auskunft zu erteilen und die **Einsichtnahme in seine Geschäftsunterlagen** zu gestatten.
4. Die IHK muss die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses oder die Bescheinigung einer Rechnung ablehnen, wenn sie die Unterlagen und Auskünfte nicht für ausreichend hält oder wenn die Auskunft oder Einsichtnahme verweigert wird.
5. Die von der Kammer ausgestellten Ursprungszeugnisse und die von ihr bescheinigten Rechnungen sind **öffentliche Urkunden**. Änderungen und Ergänzungen müssen besonders kenntlich gemacht, von demjenigen, der sie vorgenommen hat, abgezeichnet und von der Kammer bestätigt werden.
6. Neuausfertigungen können erst dann ausgestellt werden, wenn die vorher ausgestellten Ursprungszeugnisse oder bescheinigten Rechnungen der Kammer zurückgegeben worden sind. Ist die Rückgabe nicht möglich, so müssen die Hinderungsgründe schriftlich erklärt werden; in diesem Fall werden die neuen Dokumente von der Kammer mit dem Vermerk „Neuausfertigung“ versehen. Jedes Ursprungszeugnis trägt eine Seriennummer (A oder L ...), die bei der Verwendung von gelben Durchschriften in das entsprechende Leerfeld der

Durchschrift zu übernehmen ist. Durchschriften sind zu verwenden, wenn ein Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung verlangt wird. Fotokopien sind nicht zulässig.

Bitte beachten Sie:

die Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des Antrages aus den Bedingungen zum Akkreditiv (L/C) oftmals Vorschriften enthalten, die in dieser Form nicht erfüllt werden können, da die geforderten Angaben nicht im Ursprungszeugnis stehen dürfen.

II. Hinweise zum Ausfüllen

Feld 1

Der Name des Unternehmens gemäß Gewerbeanmeldung oder Handelsregistereintragung und die Anschrift sind vollständig anzugeben

Feld 2

Hier ist entweder der Empfänger mit Anschrift oder, wenn dieser nicht bekannt ist, die Angabe „an Order Schweiz“ (s. Muster) anzugeben. Das Bestimmungsland muss immer erkennbar sein.

Feld 3

Hier wird das Ursprungsland der Ware angegeben. Auf die richtige Bezeichnung ist zu achten.

Nicht zulässig sind zum Beispiel: BRD, West-Germany, EWG, Europa, England, Holland, Süd-Korea, China etc.

Ursprungsländer müssen immer den Waren zugeordnet werden. Bei mehreren Ursprungsländern können diese in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In Feld 3 ist dann „siehe Feld 6“ zu vermerken (siehe Beispiel 3). Die Ursprungsangaben müssen auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses erfolgen.

Feld 4

Auf die Beförderungsart (LKW, Schiff, Luftfracht) sollte hingewiesen werden.

Feld 5

Hier können Importlizenznummern, Auftrags- oder die Rechnungsnummern eingetragen werden.

Feld 6

Aufzuführen sind die Anzahl und Art der Packstücke (1 Karton, 2 Paletten, lose, unverpackt) und die Warenbezeichnung. Wird die Markierung der Packstücke angegeben, muss diese mit der in Feld 3 gemachten Ursprungsangabe übereinstimmen. Bei mehreren Warenarten und/oder Ursprungsländern erfolgt eine Unterteilung in laufende Nummern (siehe Beispiele).

Die Warenbeschreibung ist allgemein verständlich vorzunehmen. Phantasiebezeichnungen und Markennamen dürfen nur zusätzlich angegeben werden: zum Beispiel nicht nur die Angabe Tempo sondern auch Papiertaschentuch.

Warenbezeichnung: „spare parts“ reicht nicht aus, es sollte mindestens „Ersatzteile für ...“ (z.B. Spinnmaschinen, Hobelmaschinen, etc.) lauten (nur verwendbar bei Kleinstmengen bis 10Kg). Bei größeren Ersatzteilsendungen zusätzlich Bezug zur Packliste oder ähnlichem herstellen (Ersatzteile für Spinnmaschinen gemäß Rechnung Nr. vom....).

Bei umfangreichen Warensendungen ist, statt eines mehrseitigen Ursprungszeugnisses ein Sammelbegriff mit Hinweis auf einen Anhang, der eine genaue Warenbeschreibung enthält zu verwenden.

Feld 7

Die Mengenangabe muss angegeben werden und kann in jeder für die Warenart sinnvollen Art erfolgen (Kilogramm, Liter, Meter, Stück etc.). Die verwendete Maßeinheit ist immer anzugeben: Nicht nur 3 sonder 3 kg.

Feld 8 - Original

Hier bescheinigt die IHK den Ursprung der Waren.

Feld 8 - Antrag

Der Antragssteller muss grundsätzlich ankreuzen, ob die Waren (Endprodukte) im eigenen Betrieb (Absender Feld 1) oder in einem anderen Betrieb hergestellt worden sind. Sind die versandten Waren im eigenen Betrieb (Endprodukte) und in einem anderen Betrieb produziert worden, ist im Antrag anzugeben, welche Waren von wem hergestellt wurden. Als im „eigenen Betrieb“ hergestellt gilt nur die ursprungsbegründende Be- und Verarbeitung gemäß Zollkodex/Durchführungsverordnung. Für die in einem anderen Betrieb hergestellten Waren sind Ursprungsnachweise (Lieferantenerklärungen [EG-1207/01], Ursprungszeugnisse, EUR.1, EUR.2, Ursprungszeugnisse Form A etc.) zu erbringen. Auskunft darüber, welches Formblatt wann vorzulegen ist, gibt die IHK.

Feld 9

Dieses Feld wird in der Regel nicht verwandt, denn Antragsteller und Absender sollten identisch sein. Ausnahmen sind nach Absprache mit der IHK möglich.

ACHTUNG!!

Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden; wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- und bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen; für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten, unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich.

Nachträglich Änderungen und Ergänzungen ohne Mitwirkung der IHK sind Urkundenfälschung.

Lassen Sie sich vor der Einreichung der Ursprungszeugnisse und sonstiger Papiere bitte beraten.